

Förderbedingungen zur Unterstützung von Hege- und Pflegemaßnahmen im Landkreis Marburg-Biedenkopf

§ 1 Ziel

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf unterstützt die Jägerschaft bei der Durchführung von Maßnahmen zur Hege und Pflege beginnend im Jahr 2023 und zunächst befristet für 3 Jahre mit jährlichen Fördermitteln von bis zu 25.000 Euro pro Jahr, vorbehaltlich verfügbarer und genehmigter Haushaltsmittel. Die förderfähigen Maßnahmen werden mit den Vertreter*Innen der Jagd-, Forst- und Landwirtschaft abgestimmt.

§ 2 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Antragsberechtigt sind die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, Hegeringe und die Jägervereinigungen mit Sitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (2) Dem Antrag auf Förderung sind eine aussagefähige Beschreibung der Maßnahmen, eine Kostenschätzung und ein zeitlicher Umsetzungsplan beizufügen. Sollten Dienstleistende in Anspruch genommen werden, sind deren Angebote ebenfalls beizufügen.
- (3) Die Förderanträge sind beim Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz einzureichen.
- (4) Die Antragsfrist für die erste Antragsphase eines Jahres ist der 01. Februar. Die Antragsfrist für die zweite Antragsphase eines Jahres ist der 01. Oktober.
- (5) Die bewilligten Mittel sind innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Förderzusage abzurufen.
- (6) Nicht abgerufene Mittel aus der ersten Antragsphase stehen in der zweiten Antragsphase im Jahr zur Verfügung.
- (7) Wenn die beantragten Mittel die zur Verfügung stehenden Fördermittel übersteigen, wird der Mittelgeber eine Priorisierung vornehmen.
- (8) Auf der Basis einer Kostenaufstellung und unter Vorlage von Rechnungen (in Kopie) nach Durchführung der Maßnahme erfolgt die Auszahlung der Fördermittel.
- (9) Privatpersonen können nicht gefördert werden.
- (10) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb des Gebietes des Landkreises Marburg-Biedenkopf umgesetzt werden.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Anschaffung einer Drohne zum Zwecke der Rehkitzrettung
 - a. Es können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, maximal jedoch 1.500,- Euro.
 - b. Voraussetzung für die Antragsstellung ist eine gemeinsame Antragsstellung mit der zugehörigen Jägervereinigung. Es ist pro Jägervereinigung nur eine Förderung im Jahr möglich.
- (2) Anschaffung von Ersatz-Akkus für Drohnen, die im Sinne der Rehkitzrettung zum Einsatz kommen.

Es können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, maximal jedoch 1.000,- Euro.
- (3) Anschaffung von Lebendfallen für Prädatoren (Räuber) (in Kombination mit Zielarten, die durch die Maßnahme gefördert werden sollen).
 - a. Es können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, maximal jedoch 1.000,- Euro.
 - b. Voraussetzung für die Förderung ist eine fachliche Begleitung des Zuwendungsempfängers durch den Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf e.V. (LPV). Mit dem Förderantrag ist eine kurze Projektskizze des LPV vorzulegen.
 - c. Diese Förderung kann nur von den Jägervereinigungen beantragt werden.

- (4) Ankauf von Wildsaatmischungen
 - a. Es können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, maximal jedoch 1.000,- Euro.
 - b. Diese Förderung kann nur von den Jägervereinigungen beantragt werden. Die zur Aussaat vorgesehenen Flächen sind im Antrag zu nennen und als Skizze beizufügen (Gemarkung, Flurstück).
- (5) Pflege von Heckenstrukturen
 - a. Es können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, maximal jedoch 3.000,- Euro.
 - b. Voraussetzung für die Förderung ist eine fachliche Begleitung des Zuwendungsempfängers durch den Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf e.V. (LPV).
 - c. Diese Förderung kann nur von Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern beantragt werden.
- (6) Projektvorbereitende Maßnahmen (Beratungs- bzw. Dienstleistungen)
 - a. Es können bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, maximal jedoch 3.000,- Euro. Anträge in diesem Sinne müssen in der Summe mindestens 1.000,- Euro als zuwendungsfähige Ausgabe beinhalten.
 - b. Diese Förderung kann nur von jeweils einer Jägervereinigung pro Jahr beantragt werden. Die Jägervereinigungen stimmen sich hierzu selbständig untereinander ab.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Institution kann jede förderfähige Maßnahme nur einmalig pro Jahr beantragen.
- (2) Zur Umsetzung der Maßnahme darf es keine rechtliche Verpflichtung geben.
- (3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Förderbedingungen treten zum 05.09.2023 in Kraft und sind bis zum 31.12.2025 gültig.

Gez.:
Jens Womelsdorf
Landrat
05.09.2023